



Herrn  
Klaus Ernst  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Uwe Beckmeyer MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6110

FAX +49 30 18615 5103

E-MAIL uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 30. Januar 2014

## Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Januar 2014 Fragen Nr. 156 und 157

Sehr geehrter Herr Kollege,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

### Frage Nr. 156

**Wie positionierte sich die Bundesregierung zu Investor-Staat Schiedsverfahren bei den Verhandlungen zum CETA und inwiefern unterscheidet sich diese Position zu ihrer kritischen Haltung innerhalb der TTIP-Verhandlungen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/14439, bitte jeweils begründen)?**

### Antwort:

Zur Position der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 24 der Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 18/258) verwiesen. Deutschland erachtet Bestimmungen zum Investitionsschutz einschließlich von Vorschriften zum Investor-Staat Schiedsverfahren in Übereinkommen mit OECD Staaten grundsätzlich für nicht erforderlich. Diese Position gilt sowohl gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika als auch gegenüber Kanada. Die EU-Kommission, unterstützt durch einige Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament vertrat jedoch nach dem Kompetenzübergang für ausländische Direktinvestitionen auf die EU die Auffassung, dass erstmals mit Kanada Investitionsschutzverhandlungen geführt werden sollten. Zeitgleich fand zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament sowie der EU-Kommission ein kontrovers geführter Trilog über die Verordnung zur Einführung einer Übergangs-

Seite 2 von 2  
regelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern statt. Das Europäische Parlament wie auch die EU-Kommission forderten im Rahmen dieses Trilogs weitgehende Eingriffsrechte im Hinblick auf bestehende Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten für den Fall, dass der Rat der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat nicht erteilt.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung aus übergeordneten politischen Gründen eine Mandatserteilung seinerzeit mitgetragen.

**Frage Nr. 157**

**Wo liegt für die Bundesregierung der Unterschied, ob kanadische oder US-Firmen im Rahmen von CETA Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland oder anderer EU-Mitgliedstaaten geltend machen vor dem Hintergrund, dass sie sich dafür einsetzen will, „dass Zweigniederlassungen von US-Konzernen in Kanada nicht Bestimmungen über Investor-Staat Schiedsverfahren in CETA nutzen können, um Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere EU-Mitgliedstaaten geltend zu machen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Frage 25 Bundestagsdrucksache 18/258)?**

**Antwort:**

Durch eine enge Definition des Begriffs „Investor“ (bezogen nur auf bestimmte kanadische Investoren) lässt sich die Anzahl von möglichen Investor-Staat Schiedsverfahren von Drittstaateninvestoren begrenzen. So kann in CETA vorgesehen werden, dass nur Tochtergesellschaften von Drittstaateninvestoren, die substanzielle Geschäftstätigkeiten in Kanada haben, CETA nutzen können. Briefkastenfirmen können vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Auch sollen sich rechtlich unselbstständige Zweigniederlassungen nicht auf CETA berufen können.

Mit freundlichen Grüßen

